

# **Verein Mittagstisch Veltheim**

## Statuten



Verein Mittagstisch  
Veltheim

19. Januar 2016



Verein Mittagstisch  
Veltheim

## Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz .....	3
2	Zweck und Aufgabe .....	3
3	Mitgliedschaft.....	3
3.1	Mitglieder .....	3
3.2	Eintritt / Austritt / Ausschluss.....	3
3.3	Beitrag .....	4
4	Finanzen .....	4
5	Organe .....	4
5.1	Die Generalversammlung.....	4
5.2	Der Vorstand.....	5
5.3	Rechnungsrevisoren .....	5
6	Auflösung .....	6
7	Gerichtsstand.....	6
8	Inkrafttreten .....	6



## Verein Mittagstisch Veltheim

### **1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Mittagstisch“ der Gemeinde Veltheim besteht mit Sitz in der Gemeinde Veltheim ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **2 Zweck und Aufgabe**

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Mittagstisches. Er organisiert die Verpflegung und Betreuung über die Mittagszeit für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens, der Primarschule und der Oberstufe.

### **3 Mitgliedschaft**

#### **3.1 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Eltern, deren Kinder am Mittagstisch regelmässig angemeldet sind, sind automatisch ebenfalls Aktivmitglieder des Vereins. Übrige Personen können als Passiv- oder Gönnermitglieder in den Verein aufgenommen werden.

#### **3.2 Eintritt / Austritt / Ausschluss**

Der Beitritt erfolgt mit der Anmeldung für den regelmässigen Besuch und ist jederzeit möglich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch:

- a) Vereinsaustritt
- b) nicht bezahlen des Mitgliederbeitrages
- c) Ableben
- d) Ausschluss.

Vereinsmitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Verein Schaden zufügen, können vom Vorstand begründet ausgeschlossen werden. Bei Anfechtung des Ausschlusses entscheidet die GV endgültig.

Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



## Verein Mittagstisch Veltheim

### **3.3 Beitrag**

Die Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Jedes Kind, das den Mittagstisch besucht, hat einen Beitrag gemäss Tarifordnung an die Betriebskosten zu leisten.

## **4 Finanzen**

Einkünfte des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beitrag pro Kind und Mittagsbetreuung
- c) Spenden und Zuwendungen
- d) Unterstützungsbeitrag / Defizitgarantie der Gemeinde.

Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines Kalenderjahres.

## **5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren.

### **5.1 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Die Vereinsmitglieder sind mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich einzuladen.

Anträge der Vereinsmitglieder für die Traktandenliste sind dem Vorstand schriftlich und rechtzeitig einzureichen.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- e) Statutenänderungen

- f) Behandlung von Anträgen der Vereinsmitglieder
- g) Auflösung des Vereins.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand oder von einer Generalversammlung beschlossen oder von den Rechnungsrevisoren oder einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt wird.

## **5.2 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Dem Vorstand gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand bestimmt die Betriebsleitung und überwacht deren selbständige Führung des Betriebes Mittagstisch.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Sie sind ohne Einschränkung wieder wählbar.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen alle Vorstandsmitglieder je zu zweien.

## **5.3 Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie sind ohne Einschränkungen wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Es steht den Rechnungsrevisoren jederzeit das Recht zu, in die Bücher und Akten des Kassiers Einsicht zu nehmen.



Verein Mittagstisch  
Veltheim

## 6 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung einer 2/3 - Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen dem Gemeinderat zu Handen der Schule für einen vergleichbaren Zweck weitergegeben.

## 7 Gerichtsstand

Falls sich aus den vorliegenden Statuten und den Vereinsaktivitäten Streitigkeiten ergeben, entscheidet das Bezirksgericht Brugg in Brugg letztinstanzlich.

## 8 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die GV vom 19. Januar 2016 in Kraft.

Veltheim, 19. Januar 2016

Präsidentin

Simone Bubendorf

Aktuarin

Irene Gruber